

Fußball im Fernsehen – Zirkusspiele der modernen Art

Anmerkungen zur Übertragung von Fußball-Großereignissen im Fernsehen

Veröffentlicht in SpuRt 2004, S. 181–185

Problemaufriss:

„Panem et (ludi) circenses“, Brot und (Zirkus-)Spiele – und nicht etwa - wie noch zu Zeiten der römischen Republik - „res publica“ und „bonum commune“ erstrebten die „cives Romani“ nach Ansicht Juvenals zur Kaiserzeit. Heutzutage spielt die staatliche Gewährleistung von „panis“ und „(ludi) circenses“ auch keine völlig untergeordnete Rolle, wobei „panis“ heute die verhältnismäßig vielfältigen Leistungen des Sozialstaates und „ludi circenses“ nicht unbedingt am Existenzminimum knabbernde Fußballspieler und andere Berufssportler meint. Da die Stadien nicht ausreichen, sucht das Fernsehen die Nachfrage nach den „ludi circenses“ zu befriedigen. Das Recht des dualen Rundfunksystems bemüht sich dieses Bedürfnis zum einen durch das Kurzberichterstattungsrecht des § 5 RStV und zum anderen durch das in § 5a RStV geregelte sog. Großereignisübertragungsrecht zu sichern.

Zusammenfassung:

1. § 5 RStV gewährt jedem Fernsehveranstalter das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse von allgemeinem Informationsinteresse. Abgesehen von der damals fehlenden Entschädigungsregelung wurde es 1998 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß befunden.
2. § 5a RStV sichert, dass Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wie sportliche Großereignisse unverschlüsselt und zeitgleich oder nur geringfügig zeitversetzt in vollem Umfang ausgestrahlt werden dürfen, selbst dann, wenn die Übertragungsrechte daran von einem Dritten exklusiv erworben worden sind. Es war bislang noch nicht Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung.
3. Im Kurzberichterstattungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass insb. Fußballspiele für die Beteiligten einen Beruf darstellen. Durch die Aufhebung der Möglichkeit vertraglich eine Exklusivübertragung der Sportveranstaltung im Bezahlfernsehen zu vereinbaren stellt § 5a RStV eine objektive Berufsregelung und daher einen berufsfreiheitsrelevanten Eingriff in Art. 12 I GG dar.
4. § 5a RStV beeinträchtigt nicht die Freiheit, den Beruf des Sportereignis- oder Fernsehveranstalters oder des Profisportlers zu ergreifen, sodass keine Berufswahlbeschränkung, sondern eine Berufsausübungsregelung gegeben ist.
5. Als rechtfertigende „vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls“ kommen das Recht zur Verbreitung von Informationen aus Art. 5 I 2 GG sowie der Unterhaltungs-, Identifikations- und Kommunikationsbedarf der Bevölkerung in Betracht.
6. Eine Verpflichtung des Übertragungsrechtserwerbers, den Veranstaltern von freiem Fernsehen sog. Nachverwertungen zuzubilligen, ist wegen der geringeren Erreichbarkeit weiterer Bevölkerungskreise und angesichts des feststehenden Ergeb-

nisses nicht gleich geeignet und daher kein milderer Mittel i.S.d. Erforderlichkeitsprüfung.

7. Gem. § 5a I RStV muss der Exklusivrechteerwerber die freie und allgemein zugängliche Vollübertragung einem Dritten „zu angemessenen Bedingungen“, d.h. zu einem fairen Preis ermöglichen, wobei keine Maßstäbe zur Preisfindung genannt werden. Die Orientierung an marktüblichen Preisen sowie entgangene Gewinne sind dabei als Preiskriterien nur bedingt geeignet.
8. Es muss abgewogen werden, ob das öffentliche Interesse an der zeitgleichen Übertragung der in § 5a II RStV genannten Großereignisse deren Herausnahme aus dem Markt der Fernsehübertragungsrechte rechtfertigt, d.h. ob eine zeitlich verschobene Ausstrahlung im öffentlichen Interesse zumutbar erscheint. Hierbei lassen sich beide Ansichten vertreten.